

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 194/07 B

L 2 U 364/05 (Bayerisches LSG)
S 24 U 419/03 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 18. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181).
- 3 Die von der Klägerin formulierte Frage,
"ob ein Gericht den Feststellungen und Bewertungen in ärztlichen Gutachten ... ohne weiteres folgen darf, selbst wenn die von einer Partei zur Begründung des Klagebegehrens vorgebrachten Feststellungen und Bewertungen, die mit den vorgelegten ärztlichen Atteste/Befunderhebungen und Begutachtungen belegt sind, und mit der Anhörung der damit befassten Fachärzte ...",
ist keine abstrakte Rechtsfrage, sondern eine Frage zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall, wie sich aus der auf den vorliegenden Einzelfall zugeschnittenen Fragestellung ergibt. Damit zielt die Frage im Kern auf eine unzulässige Rüge der Beweiswürdigung des Gerichts ab, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Rüge eines Verfahrensmangels nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden kann. Ein solches Vorgehen ist jedoch unzulässig, weil dadurch die Ausschlussvorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen würde (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9 RdNr 3 f mwN).
- 4 Soweit die Klägerin sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft, werden ihre Ausführungen ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten

Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54).

- 5 Die Klägerin hat keine zwei derartigen Rechtssätze gegenübergestellt, insbesondere fehlt die Wiedergabe eines Rechtssatzes, der der Entscheidung des LSG entnommen wurde. Die bloße Behauptung, das LSG weiche von einer bestimmten Entscheidung des BSG ab, genügt nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

